

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



23. Jahrgang

Seelow, den 10.11.2016

Nr. 5

Seite

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 12.10.2016

2

Beschlüsse des Kreistages vom 09.11.2016

2

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)

3

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“

6

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der 5. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

12

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016

13

Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Haushaltsjahr 2016

14

Impressum

16

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Beschlüsse des Kreisausschusses vom 12.10.2016

Am 12.10.2016 führte der Kreisausschuss seine 16. Sitzung durch.

Der Kreisausschuss
bereitete die 19. Sitzung des Kreistages Märkisch-Oderland für den 09.11.2016 vor.

Beschlüsse des Kreistages vom 09.11.2016

Am 09.11.2016 führte der Kreistag seine 19. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm
eine Information des Landrates zur aktuellen Situation im Landkreis;
eine Information zum Stand des Brand- und Katastrophenschutzes im Landkreis MOL
entgegen.

Der Kreistag beauftragte den Landrat
die Zuschläge für die Leistungen
„Sammlung, Beförderung, Transport und Verwertung von kompostierbaren Abfällen im
Landkreis Märkisch-Oderland“ ab 01.04.2017 (Los 3)
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/250; Beschluss Nr. 2016/KT/188-19)

„Sammlung, Beförderung, Transport und Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus privaten
Haushaltungen und gefährlichen Abfällen (Kleinmengen) aus anderen Herkunftsbereichen“ ab
01.04.2017 (Los 4)
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/251; Beschluss Nr. 2016/KT/189-19)

"Containergestellung, Transport und Entsorgung von an der Abfallumschlagstation
Rüdersdorf übernommenen sonstigen Abfällen“ ab 01.06.2017 (Los 7)
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/252; Beschluss Nr. 2016/KT/190-19)
zu erteilen.

Zur Vergabe der Leistung „Sammlung, Beförderung, Transport und Entsorgung von
haushaltstypischem Sperrmüll, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Schrott im Landkreis
Märkisch-Oderland“ ab 01.04.2017 (Los 2) wurde der Landrat vom Kreistag beauftragt, den
geänderten Beschaffungsbedarf zum Los 2 mit den Bietern für dieses Los zu verhandeln.
(Beschluss Nr. 2016/KT/191-19)

Der Kreistag
beschloss die Satzung des Landkreises MOL zur Regelung der Entschädigung der
Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)
(Beschlussvorlage Nr. 2016/KT/258; Beschluss Nr. 2016/KT/192-19)

berief Herrn Detlef Kirchner als sachkundigen Einwohner aus dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration ab

(Antrag Nr. 2016/KT/267; Beschluss Nr. 2016/KT/193-19)

berief Herrn Sven Siebert als sachkundigen Einwohner aus dem Haushalts-, Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss ab

(Antrag Nr. 2016/KT/268; Beschluss Nr. 2016/KT/194-19)

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Regelung der Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 131 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 3 Abs. 1 und 30 Abs. 4 sowie des § 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. S 202,207) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl I Nr. 32) hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 09.11.2016 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner der beratenden und beschließenden Fachausschüsse des Kreistages Märkisch-Oderland. Für die stimmberechtigten Mitglieder im Jugendhilfeausschuss, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, gelten die Bestimmungen für die sachkundigen Einwohner.

§ 2 Grundsätze

Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung. Diese kann sich aus der monatlichen Aufwandsentschädigung (§ 3), der zusätzlichen Aufwandsentschädigung (§ 5), dem Sitzungsgeld (§ 6), der Fahrkostenerstattung (§ 8) und dem Ersatz von Verdienstaufschlag (§ 7) zusammensetzen.

§ 3 Monatliche Aufwandsentschädigung

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Kreistagsabgeordneten beträgt 220 Euro.

§ 4 Pauschale Abrechnung der Aufwandsentschädigung

(1) Wird das Mandat als Kreistagsabgeordneter nicht ausgeübt, so wird die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung rückwirkend für die Zeit der Abwesenheit im folgenden Monat verrechnet.

(2) Die Überprüfung der Glaubhaftigkeit der Ausübung des Mandats erfolgt durch das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Präsidium fordert den Kreistagsabgeordneten zum konkreten Nachweis seines Aufwandes auf.

§ 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten neben der monatlichen Aufwandsentschädigung:
- a) Der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 900 Euro/Monat
 - b) Der Vorsitzende des Kreisausschusses in Höhe von 150 Euro/Monat
 - c) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses in Höhe von 150 Euro/Monat
 - d) Der Vorsitzende des Werksausschusses in Höhe von 150 Euro/Monat
 - e) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse in Höhe von 150 Euro/Monat
 - f) Die Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als 10 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 250 Euro/Monat
 - g) Die Vorsitzenden der Fraktionen mit weniger als 10 Fraktionsmitgliedern in Höhe von 200 Euro/Monat.

§ 6 Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Kreistages sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Kreis-ausschusses, des Präsidiums des Kreistages, der Fachausschüsse und der Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (3) Kreistagsabgeordnete, die Mitglied der Fraktion sind, erhalten für die nachgewiesene Teilnahme für jeweils eine Fraktionssitzung, die der Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.

§ 7 Verdienstaufschlag

- (1) Für die Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages, seines Präsidiums sowie der Ausschüsse und Unterausschüsse wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind.
- (2) Die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis Stehenden erhalten auf Antrag Ersatz für die entgangenen Dienstbezüge oder Entgelte. Ein Nachweis des Dienstherrn oder Arbeitgebers ist vorzulegen. Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr erhalten Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner für die Dauer der notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.
- (4) Die Entschädigung nach Absatz 2 erfolgt höchstens in Höhe von 20 Euro pro Stunde. Die Entschädigung nach Absatz 3 ist auf 10 Euro pro Stunde begrenzt.

§ 8

Fahrkostenerstattung

(1) Kreistagsabgeordnete und sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Präsidiums, der Fachausschüsse und der Unterausschüsse Fahrkosten in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer. Sachkundige Einwohner und Fraktionsmitglieder erhalten für eine Fraktionssitzung pro Kreistag die Fahrkosten in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer. Die Erstattung erfolgt (große Wegstreckenentschädigung) vom Wohnort (Hauptwohnsitz) zum Sitzungsort und zurück zum Wohnort (Hauptwohnsitz). Wenn sich der Sitzungsort innerhalb des Wohnortes befindet, erfolgt keine Erstattung der Fahrkosten. Zur Ermittlung der Entfernung ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zu wählen.

(2) Als Wohnort (Hauptwohnsitz) gilt die Gemeinde oder der Ortsteil (§ 45,1 Satz 1,2 BbgKVerf). Bei der Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Kosten nach dem geltenden Tarif erstattet. Grundlage der Fahrkostenerstattung sind die Anwesenheitslisten der Sitzungen.

(3) Kreistagsabgeordnete, die eine Fahrgemeinschaft bilden, können die zusätzlichen Kilometer in Höhe von 0,30 Euro geltend machen.

(4) Eine Überprüfung der abgerechneten Fahrtkosten durch die Verwaltung ist zulässig.

§ 9

Zahlungsbestimmungen

(1) Der Anspruch auf die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung entsteht mit dem Monat, in dem die erste Sitzung des neu gewählten Kreistages stattgefunden hat; bei Ersatzpersonen mit dem Monat, in dem sie das Mandat angenommen haben. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode des Kreistages endet oder der Verlust des Mandates eingetreten ist. Nach einer Wiederwahl wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung und die zusätzliche Aufwandsentschädigung werden im Folgemonat gezahlt. Das Sitzungsgeld und die Fahrkosten werden vierteljährlich im Folgemonat gezahlt.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes für die sachkundigen Einwohner und ihrer Kosten für die Fahrten zu den Sitzungen der Fachausschüsse erfolgt für das abgelaufene Quartal im Folgemonat.

(4) Zu Unrecht gezahlte Entschädigungen werden gemäß dieser Satzung begründet zurückgefordert.

§ 10

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Die Entschädigungssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung für den Kreistag Märkisch-Oderland vom 08.07.2009 und die Erste Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Kreistages Märkisch-Oderland vom 17.10.2012 außer Kraft.

Seelow, den 10.11.2016

G. Schmidt
Landrat

Dr. S. Bock
Vorsitzende des Kreistages

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII –

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird zwischen

dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger
nachfolgend „Mandatsträger“ genannt
und

der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, vertreten durch die Oberbürgermeisterin Dr. Dietlind Tiemann;

der kreisfreien Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister Holger Kelch;

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke;

der Landeshauptstadt Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam, vertreten durch den Oberbürgermeister Jann Jakobs;

dem Landkreis Barnim, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, vertreten durch den Landrat Bodo Ihrke;

dem Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald), vertreten durch den Landrat Stephan Loge;

dem Landkreis Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster), vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski;

dem Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, vertreten durch den Ersten Beigeordneten Roger Lewandowski;

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt;

dem Landkreis Oberhavel, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg, vertreten durch den Landrat Ludger Weskamp;

dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Landrat Siegmund Heinze;

dem Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, vertreten durch den Landrat Manfred Zalenga;

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, vertreten durch den Landrat Ralf Reinhardt;
dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig, vertreten durch den Landrat Wolfgang Blasig;
dem Landkreis Prignitz, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg, vertreten durch den Landrat Torsten Uhe;
dem Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, vertreten durch die Landrätin Kornelia Wehlan;
dem Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, vertreten durch den Landrat Dietmar Schulze
nachfolgend „Mandatierende“ genannt
folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ getroffen:

Präambel

Die Vertragspartner sind gemäß § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 14]) örtliche Träger der Jugendhilfe.

Sie wollen einen Teil ihrer Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer Mandatierung gemäß § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) gemeinsam und zentral wahrnehmen.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den hoheitlichen Aufgaben der örtlichen Träger der Jugendhilfe.

Ziel der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten zum Wohle der den kreisfreien Städten und Landkreisen anvertrauten Menschen einheitliche Lebensverhältnisse zu sichern.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung – Verbindliche Aufgaben –

- (1) Die folgenden Aufgaben werden für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommen:
 1. Erfassen, Zusammenstellen und Vorhalten von Strukturdaten, Fallzahlen und Kosten, sowie Organisation eines Fachaustausches für die örtliche Steuerung des Aufgabenbereiches
 2. Führen einer Einrichtungs- und Leistungsdatenbank für den stationären/teilstationären Bereich sowie Vorhalten und Zusammenstellen von Vergleichsdaten zu den Personal-, Sach- und Investitionskosten
 3. Planung und Organisation von Sitzungen der Steuerungsgruppe Jugend, von weiteren themenspezifischen Arbeitsgruppen und fachbezogenen Veranstaltungen
- (2) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrnehmbaren Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner möglich.

§ 2
Weiterer Gegenstand der
Vereinbarung
– Optionale Aufgaben –

- (1) Die Vertragspartner können den Mandatsträger auch für die nachfolgenden ausgewählten Aufgaben mandatieren:
 1. Prüfung der Antragsunterlagen und Beratung im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII
 2. Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe
- (2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

§ 3
Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben.

§ 4
Durchführung der Vereinbarung

- (1) Der Mandatsträger errichtet in seinen Diensträumen eine Verwaltungseinheit („Serviceeinheit Jugend“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.
- (3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung.
- (4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.
- (5) Bei der Durchführung der Vereinbarung ist der Mandatsträger nach Maßgabe des § 5 an die Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend gebunden.

§ 5
Steuerungsgruppe Jugend

- (1) Die Vertragspartner bilden eine Steuerungsgruppe Jugend, in die jeder Vertragspartner einen Vertreter aus dem Kreis der für die Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Beigeordneten, Dezernenten oder Amtsleiter bzw. Personen vergleichbarer Funktionsebenen entsendet. Die Steuerungsgruppe Jugend fasst Beschlüsse zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 6 dieser Vereinbarung.
- (2) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Jugend bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Weiteres regelt eine von der Steuerungsgruppe Jugend zu erlassende Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes

Abstimmungsverfahren.

§ 6 Kostenverteilung

- (1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Serviceeinheit Jugend notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß

§ 1 Abs. 1 und § 2 Ziffer 1 und Ziffer 2 auszuweisen.

- (2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.
- (3) Für die Aufgaben nach § 2 Ziffer 1 bzw. Ziffer 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten.

Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß

§ 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

- (4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.
- (5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind
1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
 3. Honorarkosten.
- (6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.
- (7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie für deren Zahlung und Abrechnung gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Personalbedarfes nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen.
- (4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung

für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.

- (5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 9 Inkrafttreten, Anzeige

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.07.2016 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Mandatierenden vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Ort, Datum, Funktionsbezeichnung und Name der Außenvertretungsberechtigten

Forst (Lausitz), 01.06.2016	Harald Altekrüger	Hermann Kostrewa
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Brandenburg an der Havel, 13.06.2016	Dr. Dietlind Tiemann	Steffen Scheller
Ort, Datum	Oberbürgermeisterin	Vertreter
Cottbus, 22.06.2016	Holger Kelch	Marietta Tzschope
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
Frankfurt (Oder), 20.06.2016	Dr. Martin Wilke	Markus Derling
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
Potsdam, 13.06.2016	Jann Jakobs	Elona Müller-Preinesberger
Ort, Datum	Oberbürgermeister	Vertreter
Eberswalde, 20.06.2016	Bodo Ihrke	Carsten Bockhardt
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Lübben (Spreewald), 20.06.2016	Stephan Loge	Carsten Saß
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Herzberg (Elster), 08.06.2016	Christian Heinrich-Jaschinski	Roland Neumann
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Rathenow, 17.06.2016	Roger Lewandowski	Dr. Henning Kellner
Ort, Datum	Erster Beigeordneter	Vertreter
Seelow, 21.06.2016	Gernot Schmidt	Friedemann Hanke
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Oranienburg, 15.06.2016	Ludger Weskamp	Egmont Hamelow
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Senftenberg, 06.06.2016	Siegurd Heinze	Grit Klug
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Beeskow, 06.06.2016	Manfred Zalenga	Rolf Lindemann
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Neuruppin, 21.06.2016	Ralf Reinhardt	Waltraud Kuhne
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Bad Belzig, 10.06.2016	Wolfgang Blasig	Christian Stein
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Perleberg, 21.06.2016	Torsten Uhe	Christian Müller
Ort, Datum	Landrat	Vertreter
Luckenwalde, 07.06.2016	Kornelia Wehlan	Kirsten Gurske
Ort, Datum	Landrätin	Vertreter
Prenzlau, 14.06.2016	Dietmar Schulze	Bernd Brandenburg
Ort, Datum	Landrat	Vertreter

Bekanntmachungen anderer Stellen

Bekanntmachung der 5. Öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung in der 6. Amtszeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree (RPG OLS)

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree vom 10.10.2016

Die 5. Öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 14.11.2016, 14:00 - 17:00 Uhr in 15306 Seelow, Erich-Weinert-Straße 13, Kulturhaus „Erich-Weinert“, Großer Saal, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Niederschrift 4. Sitzung Regionalversammlung vom 14.03.2016
6. Beschluss Arbeitsprogramm/Terminplan
2017 BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle
7. Haushalts- und Wirtschaftsführung
- 7.1 Beschluss Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2014
- 7.2 Beschluss Festlegung Rechnungsprüfungsamt für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

BE: Frau Lenz, Verwaltungsleiterin Regionale Planungsstelle

8. Berichterstattung aus dem Ausschuss Regionalplanung u. Regionalentwicklung BE: Herr Behrens, Ausschussvorsitzender
9. Beschluss Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree zum Entwurf Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEPHR) BE: Herr Rump, Leiter RPS
10. Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Umweltbericht der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree
- 10.1 Auswertung Beteiligungsverfahren und Sachstand Überarbeitung 2. Entwurf Fortschreibung Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree

BE: Herr Rump, Leiter Regionale Planungsstelle und Herr Felden Regionalplaner RPSOLS

- 10.2 Auswertung Beteiligungsverfahren und Sachstand Überarbeitung Umweltbericht BE: Herr Bockemühl, Froelich & Sporbeck GmbH und Co. KG
- 10.3 Beschluss zur Änderung und Ergänzung des Kriteriengerüsts für die Erarbeitung eines schlüssigen Planungskonzeptes
11. Fortsetzung Projektmanagement zur Umsetzung Regionales Energiekonzept Oderland-Spree (RENplus 2014 - 2020)

BE: Herr Rose, Projektmanager UREK

12. Sonstiges
13. Schließung der Sitzung

Die Beschlussvorlagen liegen im Wortlaut vom 07.11. - 14.11.2016 in der Regionalen Planungsstelle, 15848 Beeskow, Berliner Straße 30 (Rathaus Stadt Beeskow) zu folgenden Zeiten aus: Mo. bis Fr. von 10:00 - 12:00 Uhr und Di./Do. auch 13:00 - 17:00 Uhr.

**Gernot Schmidt
Vorsitzender**

Bekanntmachung des Gesamthaushaltes des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016

Der vorstehende Gesamthaushalt des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2016 liegt ab dem 30.09.2016 zur Einsichtnahme im Verbandssitz des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“, Schwedter Straße 31 in 16306 Passow an Arbeitstagen in der Zeit von 09.00 - 13.00 Uhr aus.

Passow, den 29.09.2016

gezeichnet
Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Gesamthaushalt
des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das
Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage des § 65 Wasserverbandsgesetz, des § 6 Gesetz über die Bildung von Gewässer- unterhaltungsverbänden, sowie des § 27 i.V.m. § 28 der Verbandssatzung in den zur Zeit gültigen Fassungen wird folgender Haushaltsplan für den Wasser- und Bodenverband „Welse“ für das Jahr 2016 von der Versammlung festgesetzt.

1. Alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes regelmäßig wiederkehrenden und laufenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe a der Verbandssatzung

Einnahmen 4.887.000,00 Euro

Ausgaben 4.887.000,00 Euro

2. Festsetzung des Jahresflächenbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b der Verbandssatzung

9,54 Euro pro Hektar

Der Beitrag ist in der Regel gemäß § 32 Abs. 3 der Verbandssatzung in vier gleichen Raten pro Jahr zu zahlen und wird zum 30.11.2016 fällig.

3. Kostenbeteiligungen von Vorteilhabenden, Zuwendungen und sonstige Erträge gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe c der Verbandssatzung

1.964.400,00 Euro

4. Entnahme aus der finanziellen Rücklage und Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe d der Verbandssatzung

Entnahme aus der finanziellen Rücklage	
Allgemeine Rücklage	18.000,00 Euro
Rücklage Bauhof	0,00 Euro
Rücklage Abschreibungen, Fahrzeuge, Geräte und Ausstattungen	159.056,54 Euro

Zuführungen in die Rücklagen	
Allgemeine Rücklage	0,00 Euro
Rücklage Bauhof	0,00 Euro

5. Festsetzung der zulässigen Höhe über- und außerplanmäßiger Ausgaben und Festsetzung einer Erheblichkeitsschwelle für über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe e

Die zulässige Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich, wenn sie den Betrag von 100.000,00 Euro überschreiten.

Gemäß § 29 Abs. 3 der Verbandssatzung entscheidet bis zur Höhe von 100.000,00 Euro der Geschäftsführer, darüber hinaus der Vorstandsvorsitzende.

6. Festsetzung der Höhe von Kassenkrediten und Darlehen gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe f der Verbandssatzung

Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, dürfen einen Höchstbetrag von 350.000,00 Euro nicht übersteigen.

Gesamtbetrag der Darlehen (01.01.2016) 0,00 Euro

Passow, den 29.09.2016

gezeichnet
Krause
Verbandsvorsteher

